

## 9.5 Die Auswirkungen unterschiedlicher Umlagen auf den Verrechnungslohn des Stützwandbeispiels

Wie unter Abschnitt B 9.2.3.3 (s. S. 125) ausgeführt, sind bei der Wahl der Umlagesätze für die Verteilung des Umlagebetrages folgende Varianten möglich:

- Unterschiedliche Umlagesätze für alle Kostenarten.
- Zusammenfassung einzelner Kostenarten zu einer Kostenartengruppe, die einen einheitlichen Umlagesatz erhält.
- Einheitlicher Umlagesatz für alle Kostenarten.

Für das Stützwandbeispiel werden folgende zwei Varianten durchgerechnet:

- Die Kostenarten Soko, Geräte und Fremdleistungen werden nur mit ihrem Zuschlag für Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn beaufschlagt. Die Gemeinkosten der Baustelle werden folglich nur der Kostenart Lohn zugerechnet. Diese Variante ist in der Praxis häufig zu finden.
- Einheitlicher Umlagesatz für alle Kostenarten.

### 9.5.1 Vollständige Umlage der Gemeinkosten der Baustelle auf die Kostenart Lohn

Ursprünglich wurden beim Stützwandbeispiel folgende Umlagesätze gewählt:

- gewählte Umlagesätze auf Kostenart:
 

Soko	15 %
Geräte	15 %
Fremdleistungen	10 %
- der Restbetrag wird auf die Lohnkosten umgelegt (25,1626 %, Verrechnungslohn: 45,06 €/h).

Folgende AGK-W+G-Sätze wurden angesetzt:

- AGK, W+G-Sätze auf Eigenleistungen: 13,6364 %
- AGK, W+G-Sätze auf Fremdleistungen: 8,6957 %.

		L	S	G	F
AGK	in % AS	10,00	10,00	10,00	6,00
	in % HSK	11,3636	11,3636	11,3636	6,5217
W	in % der AS	0,00	0,00	0,00	0,00
	in % HSK	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
G	in % der AS	2,00	2,00	2,00	2,00
	in % HSK	2,2727	2,2727	2,2727	2,1739
<b>Summen in % HSK</b>		<b>13,6364</b>	<b>13,6364</b>	<b>13,6364</b>	<b>8,6957</b>

Die Kostenarten Soko, Geräte und Fremdleistungen sollen hier mit ihrem Zuschlag für Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn beaufschlagt werden. Die Umlagesätze auf die Herstellkosten der Eigenleistungen (Soko, Geräte) sind folglich 13,6364 %, auf die Fremdleistungen 8,6957 %.

Die bei diesem Beispiel gewählten Umlagesätze auf Soko, Geräte, Fremdleistungen sind niedriger, so dass sich ein höherer Umlagesatz auf Lohn ergeben muss.